

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Kottweiler-Schwanden

Sitzungs-Nr. : 7
Sitzungsort : Sitzungssaal im Gemeindehaus Kottweiler-Schwanden
Sitzungsdatum : 28.11.2017
Sitzungsbeginn : 20.00 Uhr
Sitzungsende : 21.38 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
1. Beigeordneter Dominik Müller
Beigeordneter Eddy Vereecke

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Schriftführer Benjamin Hüge

Die Ratsmitglieder:

Volker Fuchs
Karin Gehra
Sören Gibs
Wolfgang Graustein
David Jung
Ute Lutz (ab TOP 4)
Bianca Menges
Roland Palm
Florian Schaan
Klaus Scherne
Gerd Schmidt
Mario Walther

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Der Revierförster Joachim Leßmeister (bis TOP 8) und Willi Maue für die Rheinpfalz.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordnete Angelika Gieser
Marion Borger-Urschel

Unentschuldigt:

Keine

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Vorsitzende schlägt vor, die „Rückgabe des Tragkraftspritzenfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Ramstein-Miesenbach an die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden“ als neunten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen und die „Herstellung eines Kanalhausanschlusses in Kottweiler-Schwanden, Reichenbacher Straße, Scheune bei Haus-Nr. 68“ an gleicher Stelle zu streichen. Nähere Angaben zur Absetzung des Kanalanschlusses folgen im nichtöffentlichen Teil.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Annahme der Niederschrift vom 27.09.2017
2. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden
3. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO;
hier: Erneuerung der Kesselanlage im Rückgebäude
4. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2018
5. Zustimmung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
 - (1) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimeter Hauptstraße“
 - (2) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
6. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG
7. Forstwirtschaftsplan 2018
8. Information zur Neustrukturierung der Holzvermarktung von Gemeindewald
9. Rückgabe des Tragkraftspritzenfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Ramstein-Miesenbach an die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden
10. Hot Spot auf dem Hallenvorplatz

der nichtöffentlichen Sitzung:

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Verschiedenes

Es wird in die Beratung eingetreten.

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift vom 27.09.2017

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 GemO ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung am 27.09.2017 ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Die Vorsitzende befragt den Gemeinderat, ob Einwände gegen die Niederschrift bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift vom 27.09.2017 an.

Es bestehen keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	14	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

2. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

In den vorliegenden Fällen handelt es sich um folgende Spenden:

Für die Anschaffung eines Schattenspenders für die Kindertagesstätte „Bärenbusch“ gingen nachfolgende Spenden ein:

- die Fa. Schäfer Heizungsbau, Inh. Andreas Ulrich aus Gimbsbach spendet 150,00 €
- die Fa. Volker Rech aus Ramstein-Miesenbach spendet 200,00 €
- die Volksbank Kaiserslautern spendet 500,00 € an die Kindertagesstätte im Rahmen der Spendenaktion „100 x 500 €“. Diese Spende ist für den Außenbereich der 1-jährigen Kinder vorgesehen.

Nachfolgende Spenden sind nicht zustimmungspflichtig durch den Hauptausschuss/Gemeinderat, da die Beträge bei 100,00 € und weniger liegen, sie werden jedoch vollständigshalber genannt und sind auch für die Anschaffung eines Schattenspenders gedacht:

- Andreas und Tatjana Walter aus Kottweiler-Schwanden spenden 25,00 €
- Lilli und Willi Walz aus Kottweiler-Schwanden spenden 50,00 €
- Fa. Bettenhaus Divivier aus Landstuhl spenden 100,00 €
- Kirsten und Christian Venzke aus Kottweiler-Schwanden spenden 100,00 €

Die Spenden werden der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden und deren vorgesehene Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	14	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

3. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; hier: Erneuerung der Kesselanlage im Rückgebäude

Sachverhalt:

Wie die Vorsitzende in der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.09.2017 informierte, wurde bei einer Begutachtung durch die Firma Schaller & Thum aus Ramstein-Miesenbach festgestellt, dass Gas aus dem Heizungskessel austritt und dieser stillgelegt werden muss.

Aufgrund der Jahreszeit und der daher dringend benötigte Beheizung des Rückgebäudes, hat die Vorsitzende drei Angebote zu Erneuerung der Kesselanlage eingeholt.

Die Angebote lagen bei 5.482,27 Euro, 7.083,26 Euro und bei 7.642,78 Euro.

Nach Sichtung der Angebote hat die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beigeordneten den Auftrag zur Erneuerung der Kesselanlage an den günstigsten Bieter, die Firma Heizung Schäfer aus Gimsbach, in Höhe von 5.482,27 Euro vergeben.

§48 Eilentscheidungsrecht

Die Bürgermeisterin kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Bürgermeisters aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

VV zu § 48 GemO

Zur Herstellung des Benehmens im Sinne des Satzes 1 genügt es, wenn die Bürgermeisterin die Angelegenheit, die einer Eilentscheidung bedarf, mit den Beigeordneten erörtert, die in angemessener Zeit erreichbar sind. Eine fernmündliche Erörterung genügt.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

4. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Bis zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 sind die Hebesätze / Beitragssätze durch den Ortsgemeinderat festzulegen.

Im Jahr 2017 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz)	320 %
2. Grundsteuer B	390 %
3. Gewerbesteuer nach Ertrag	380 %
4. Hundesteuer jährlich	
für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha	14,00 €

Grundsteuer A / Grundsteuer B / Gewerbesteuer

Die Hebesätze von Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer wurden bereits zum 01.01.2017 über die Nivellierungssätze angehoben. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher zurzeit nicht.

Feld- und Waldwegebeitrag

Im Hinblick auf das Flurbereinigungsverfahren wurde der Beitragssatz bereits ab 2011 auf 14,00 € angehoben.

Zum 31.12.2016 beträgt der Sonderposten für den Gebührenhaushalt Feld- und Waldwege (Feldwegrücklage) 6.924,10 €.

Eine Hochrechnung für das Jahr 2017 lässt für die lfd. Ein- und Auszahlungen im Gebührenhaushalt Feld- und Waldwege einen Überschuss von ca. 9.000,- € erwarten.

Nach Meinung der Verwaltung kann der Beitragssatz bei 14 €/ha belassen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Haushaltsjahr 2017 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

- 5. Zustimmung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde**
- (1) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimeter Hauptstraße“**
- (2) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen**

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Instrument der gemeindlichen Flächenplanung. Er berücksichtigt einerseits überörtliche Planungen und andererseits die Planungen der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Plan ordnet die städtebauliche Entwicklung, er regelt die Nutzung von Grund und Boden nach Art und Lage, sowohl der baulichen Nutzung als auch der Nutzung zu sonstigen Zwecken wie z. B. Verkehrsstraßen, Grünflächen, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft u. a. m. Der Flächennutzungsplan besitzt gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung, er bindet jedoch die Gemeinden, die Verbandsgemeinde und die verschiedenen Fachbehörden. Er ist somit Ziel- und Rahmenplan für eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelplanungen, aber auch Leitplan für die kommunale Gesamtentwicklung.

(1) Teilfortschreibung III Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Um langfristig die Versorgungssicherheit der Gemeinde Hütschenhausen mit den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach zu sichern, möchte die Ortsgemeinde Hütschenhausen einen ortsansässigen Einzelhandels-Vollsortimenter-Markt an den Ortsrand verlagern, damit der sich entsprechend erweitern kann und um die verkehrliche Anbindung zu verbessern. In einem Einzelhandelsgutachten wurde die Erforderlichkeit für die Erweiterung und die Auswirkungen auf den Einzelhandel in den anderen Gemeinden untersucht und keine negativen Auswirkungen bescheinigt. Die Gemeinde Hütschenhausen hat inzwischen bereits einen entsprechenden Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen. Parallel hierzu wurde auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach geändert, da das betroffene Plangebiet als Mischgebiet dargestellt wurde. Ein kleiner Seitenstreifen, der ebenfalls benötigt wird, war als landwirtschaftliche Fläche eingetragen. Da der Vollsortimenter die maximale Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten wird und ein Vollsortimenter mit 1.100 m² Verkaufsfläche ermöglicht werden soll, war es erforderlich, in der Teiländerung III hier ein Sondergebiet darzustellen. Um ein Zusammenwachsen der Ortsteile Spesbach und Hütschenhausen zu vermeiden, wurde ein eingegrünter Siedlungsrand geschaffen. Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesebach hat diese Teiländerung in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

(2) Teilfortschreibung IV „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Die Gemeinde Hütschenhausen beabsichtigt, eine Teilfläche des Sportplatzgeländes zwischen den Ortsteilen Hütschenhausen und Spesbach (Gemarkung Spesbach) einer baulichen Nutzung zuzuführen, da der insolvente Fußballclub FC Germania Hütschenhausen die als Fußballfeld genutzte Teilfläche seines Geländes an die Ortsgemeinde abtritt. Durch die Umsetzung und Erschließung der Fläche zu einer Wohn- und Mischbaufläche soll seitens der Gemeinde gleichzeitig die Finanzierung der Schuldenübernahme gesichert werden. Auch hier hat die Gemeinde Hütschenhausen bereits einen Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen. Da die Fläche im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen war, musste der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Im Gegenzug wurde die im Flächennutzungsplan als künftige Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche südlich des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“ um die Fläche des Bebauungsplanes „Krämel“ gekürzt. Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesebach hat die Änderung zu einer Wohn- und Mischbaufläche in der Teilfortschreibung IV „Krämel“ ebenfalls in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

Nach § 67 Abs. 2 GemO bedürfen die beschlossenen Teilfortschreibungen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Auf Grund der geschilderten Sachverhalte und nachdem die Belange der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden von beiden Teilfortschreibungen nicht berührt werden, schlägt die Bauverwaltung vor, dass ihnen zugestimmt wird.

Die Pläne (siehe Anlage 1 der Niederschrift) liegen jedem Ratsmitglied vor.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden stimmt der Teilfortschreibung III des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Sondergebiet „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu.
2. Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden stimmt der Teilfortschreibung IV des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

6. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG

Sachverhalt:

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen und der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung sind in den §§ 54 und 56 WHG, §§ 57 ff LWG und § 12 LStrG geregelt.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat Anfang der 80er Jahre eine Mustervereinbarung zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Mustervertrages wurde zwischen den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger und der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung am 29.11.1988 ein Vertrag zur Regelung der Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen geschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes aufgrund aktueller Veränderungen modifiziert und mehrfach aktualisiert. Die letzte Aktualisierung ist vom 12.02.2016.

Der zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bestehende Vertrag vom 29.11.1988 wurde anhand des aktuellen Musters des Gemeinde- und Städtebundes überarbeitet und angepasst. Der Vertrag regelt in Abschnitt I das Recht der Straßenbenutzung sowie in Abschnitt II die Übertragung, Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung.

In dem aktualisierten Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes wurden auch neueste Rechtsprechungen berücksichtigt und eingearbeitet. Den Kommunen wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, soweit noch nicht geschehen, diese Vereinbarungen abzuschließen bzw. zu modifizieren.

Sowohl der bestehende Vertrag vom 29.11.1988 als auch der aktualisierte, neu abzuschließende Vertrag (siehe **Anlage 2 der Niederschrift**) liegen den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG mit der Verbandsgemeinde in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

7. Forstwirtschaftsplan 2018

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Kottweiler-Schwanden für das Haushaltsjahr 2018 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als **Anlage 3 der Niederschrift** beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsergebnis von 576,- € für das Wirtschaftsjahr 2018 zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

8. Information zur Neustrukturierung der Holzvermarktung von Gemeindewald

Sachverhalt:

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 15.03.2017 die waldbesitzartenübergreifende Holzvermarktung, unabhängig von individuellen Marktanteilen, als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als Kartellrechtsverstoß gewertet. Die Landesregierung hat nunmehr angekündigt, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 einzustellen. Dadurch sollen ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Rheinland-Pfalz sowie etwaige Schadenersatzansprüche vermieden werden. Das zuständige Ministerium, der Gemeinde- und Städtebund und der Waldbesitzerverband haben im Oktober gemeinsame Leitlinien „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet. Diese Eckpunkte liegen als Anlage bei.

Danach erfolgt zukünftig eine klare Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“.

In Verbindung mit dem Kartellverfahren in Baden-Württemberg ist unverändert strittig, ob seitens der staatlichen Forstverwaltung die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten im Gemeindewald, speziell die jährliche Wirtschaftsplanung und der Revierdienst, weiterhin durchgeführt werden dürfen. Das OLG Düsseldorf hat diese Tätigkeiten dem Land Baden-Württemberg für Forstbetriebe mit über 100 ha Betriebsfläche untersagt. Eine Entscheidung des BGH wird für Frühsommer 2018 erwartet.

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat eine Forstbetriebsfläche von 163,6 ha.

Weitere Erläuterungen ergeben sich in der **Anlage 4 der Niederschrift**.

9. Rückgabe des Tragkraftspritzenfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Ramstein-Miesenbach an die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

Sachverhalt:

Als bei der Gebietsreform und der Neugründung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach u. A. das Brandschutzwesen als Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinden überging, wurden die Feuerwehren unserer Ortsgemeinden teilweise aufgelöst. Übrig blieben die Wehreinheiten Ramstein-Miesenbach und Niedermohr. Gerätschaften und Fahrzeuge der aufgelösten Wehreinheiten wurden nach Ramstein-Miesenbach gegeben. So auch das heute noch vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (Baujahr 1973) der ehemaligen Feuerwehr Kottweiler-Schwanden, welches 1974 nach Ramstein-Miesenbach übergeben wurde. Im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein blieb bis heute die „Gemeinde Kottweiler-Schwanden“ als Fahrzeughalter eingetragen.

Die Fotos vom Tragkraftspritzenfahrzeug sind als **Anlage 5 der Niederschrift** beigefügt.

Das Fahrzeug wurde im September 2017 außer Dienst gestellt und von der Verbandsgemeindeverwaltung abgemeldet. Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat grundsätzlich Interesse das Fahrzeug wieder zu übernehmen, um es zu repräsentativen Zwecken bei öffentlichen Veranstaltungen ausstellen zu können. Mit der Ortsgemeinde ist geklärt, dass das Fahrzeug als Feuerwehrfahrzeug erhalten bleiben kann, jedoch selbstverständlich nicht mehr zur Brandbekämpfung eingesetzt wird. Weiter sind künftige Wartungs- und Unterhaltungskosten von der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden zu tragen.

Das Fahrzeug soll der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden kostenfrei übergeben werden. Ein Teil der Beladung und sonstiger Feuerwehrgerätschaften, soweit er nicht mehr im aktiven Dienst Verwendung finden kann, soll mit übergeben werden. Es handelt sich u. a. um eine alte Tragkraftspritze (mobile Pumpe) sowie ausgesonderte Strahlrohre und Armaturen, die ebenfalls zu repräsentativen und Vorführzwecken im Fahrzeug belassen werden. Die Überlassung von künftig ausgesonderten Geräten zur Bestückung des Fahrzeuges, kann ebenfalls besprochen werden.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die kostenfreie Rückgabe des Tragkraftspritzenfahrzeuges. Wie der Beigeordnete Eddy Vereecke ausführt, fallen jährlich rund 300 Euro an Versicherung und 191 Euro an Steuern (Oldtimerzulassung) an.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden beabsichtigt, das Tragkraftspritzenfahrzeug kostenfrei von der Verbandsgemeinde zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

10. Hot Spot auf dem Hallenvorplatz

Sachverhalt:

Ein EU-Projekt ermöglicht die kostenfreie Einrichtung eines WLAN-Hot-Spots im öffentlichen Bereich. Die Einrichtungskosten werden komplett von der EU übernommen, die laufenden Kosten sind von der Kommune zu tragen. Die laufenden Kosten liegen bei 50 Euro im Monat.

Eine Begehung mit dem Geschäftsführer Reinhard Schneider der Stadtwerken Ramstein-Miesenbach hat ergeben, dass die Straßenlaterne vor der Bushaltestelle zwischen Gemeindehaus und Sulzbachhalle die einzig sinnvolle Stelle wäre. Der WLAN-Zugang reicht jedoch nicht, den kompletten Bereich von Sulzbachhalle bis Gemeindehaus abzudecken.

Aus Sicht der Vorsitzenden macht dieses EU-Projekt für die Ortsgemeinde keinen Sinn, da eine entsprechende Nutzung - bei jährlichen Kosten in Höhe von 600 Euro - voraussichtlich nicht gegeben sind.

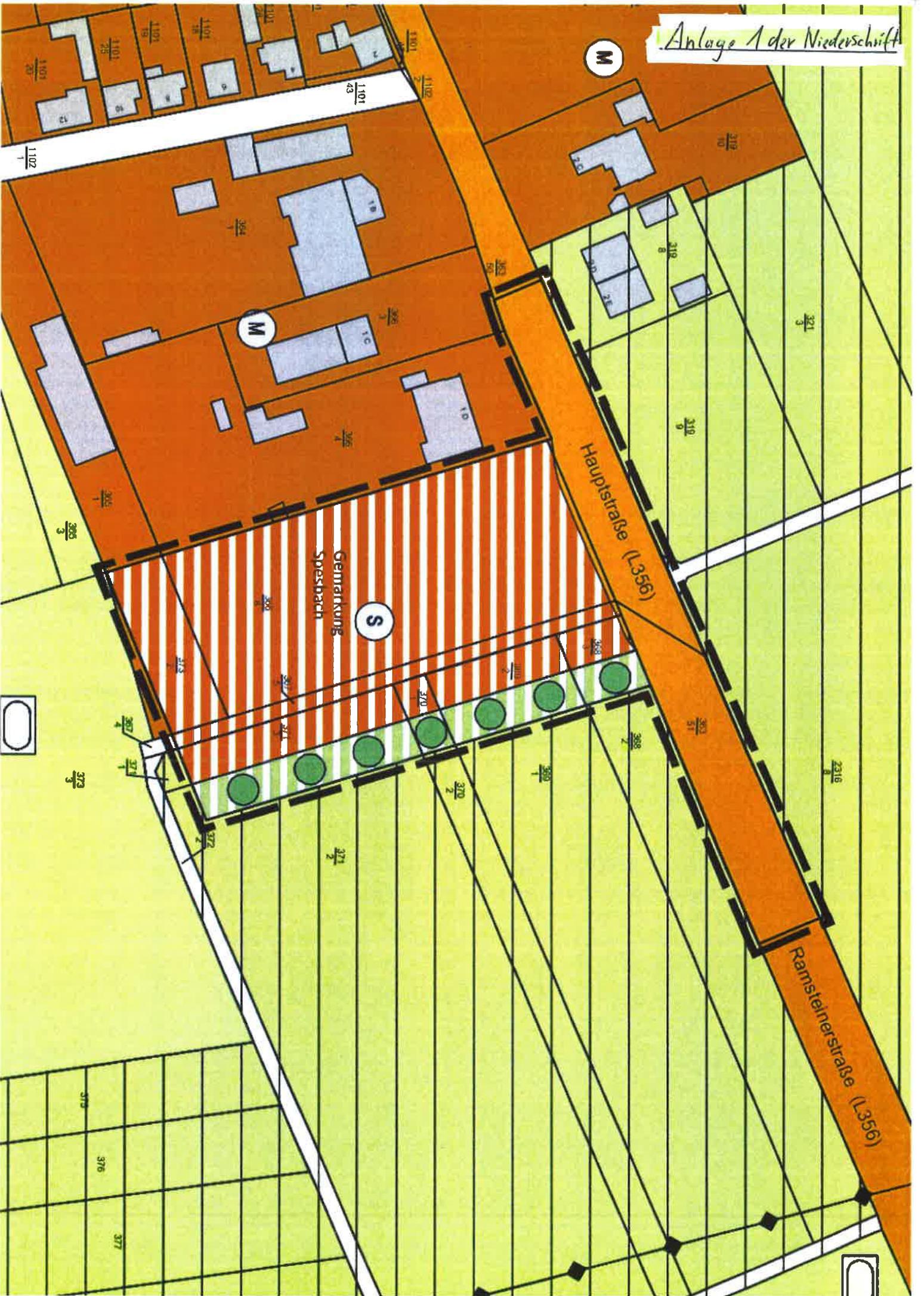
Beschluss:

Die Ortsgemeinde nimmt an dem EU-Projekt zur kostenfreien Einrichtung eines Hot-Spots nicht teil.

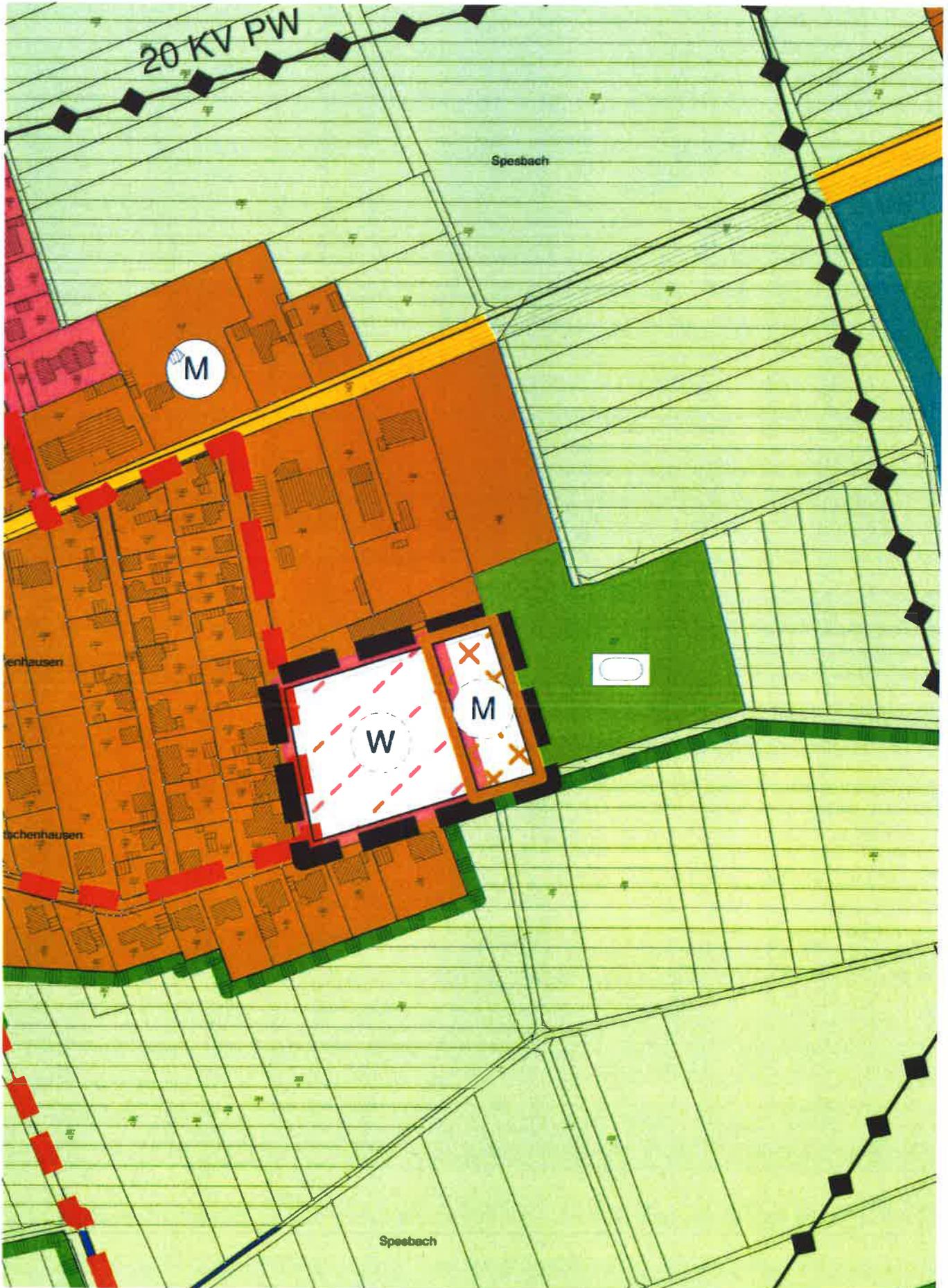
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

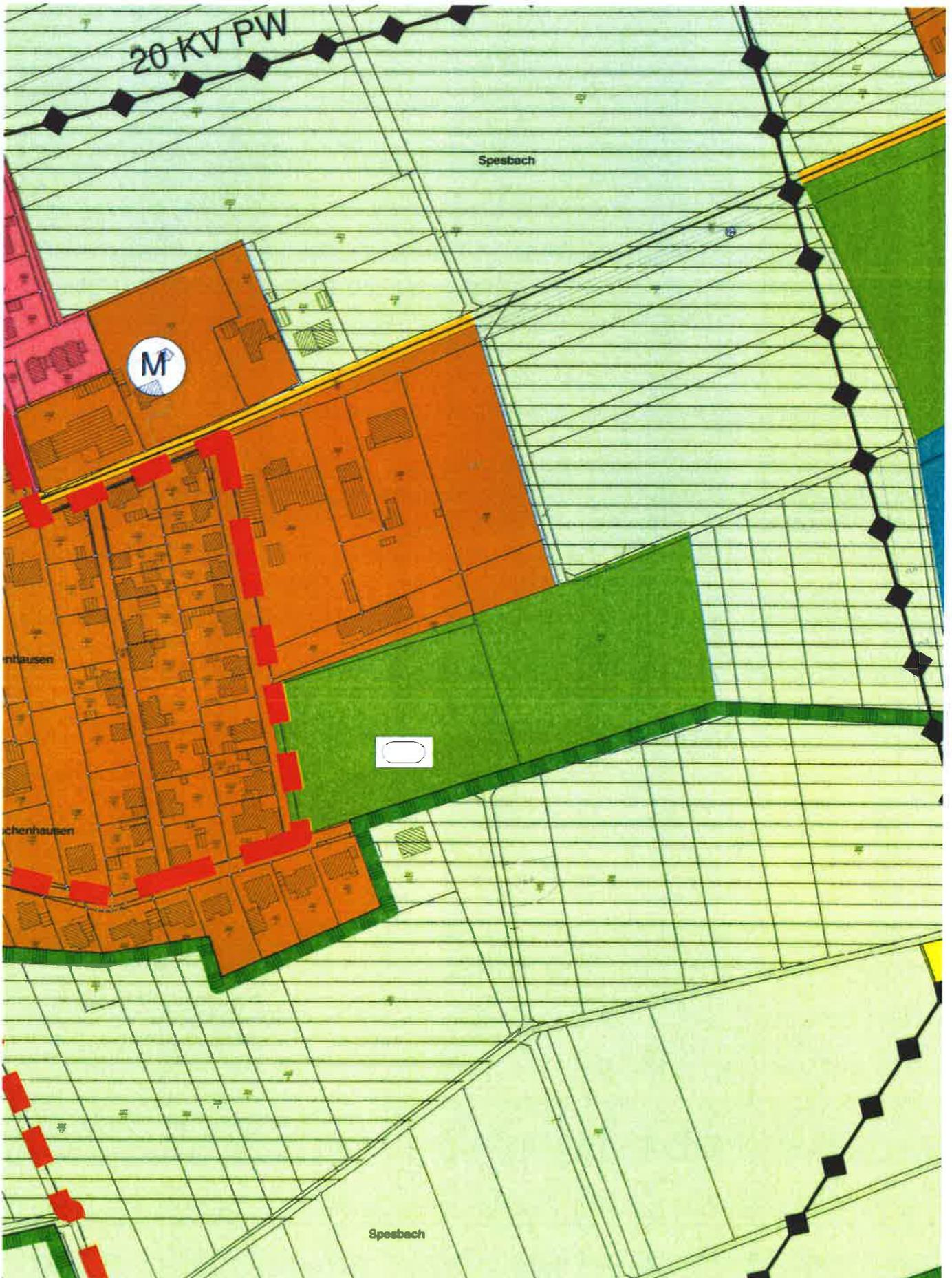
Anlage 1 der Niederschrift



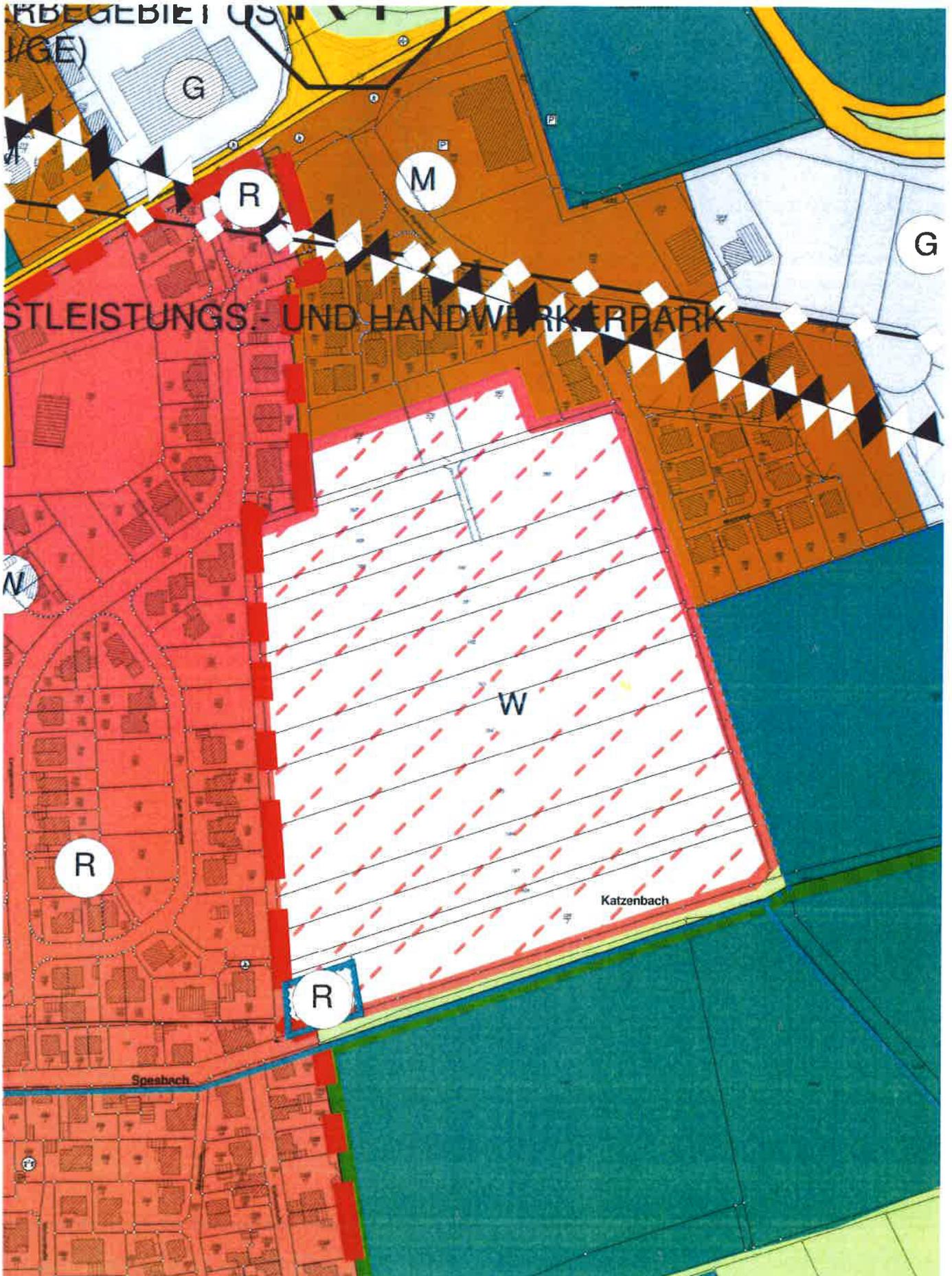
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN - MIESENBACH
TEILFORTSCHRIBUNG IV
ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN, ORTSTEIL SPESBACH
ÄNDERUNG**



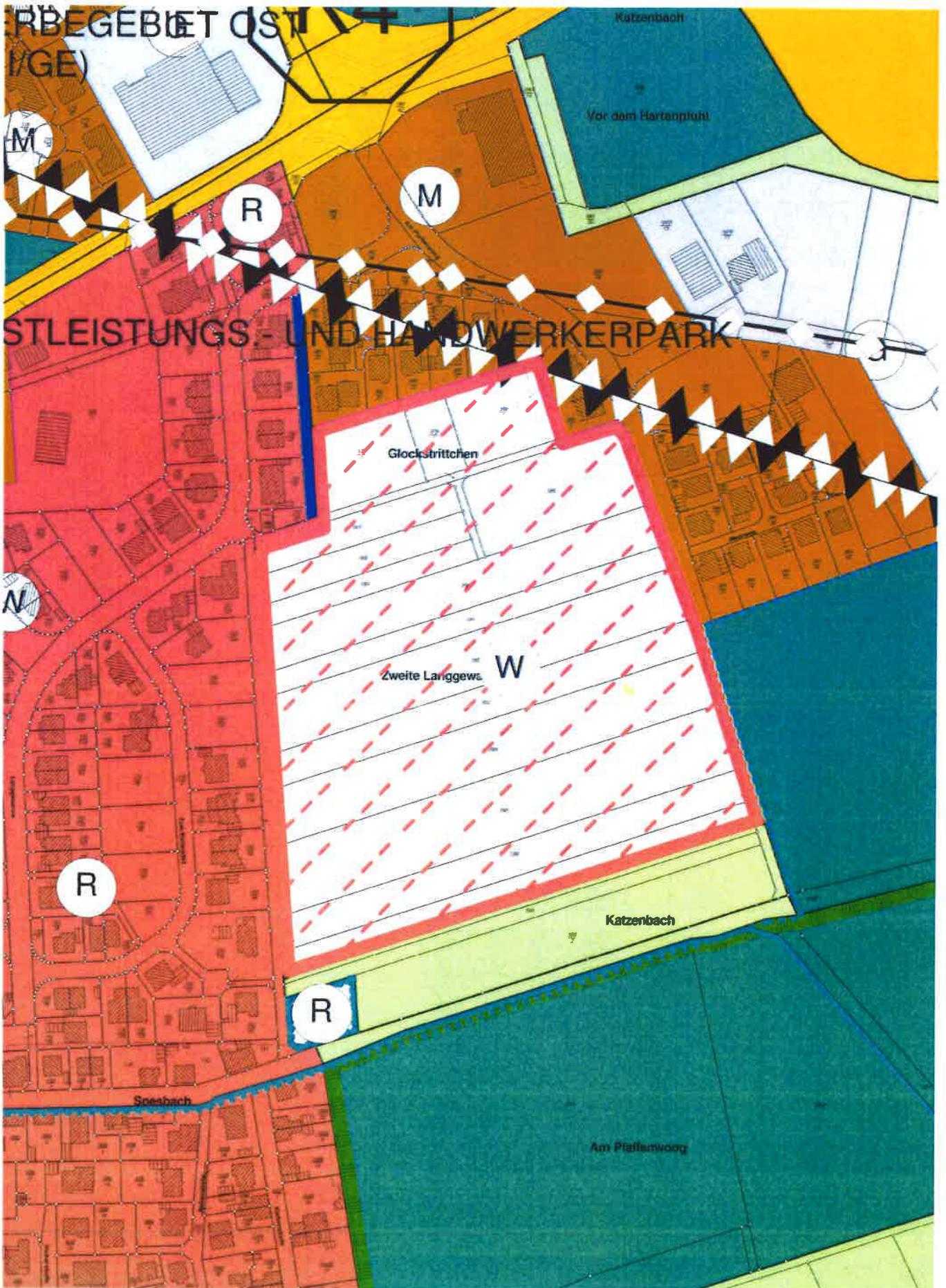
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN - MIESENBACH
TEILFORTSCHRIBUNG IV
ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN, ORTSTEIL SPESBACH
BESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN - MIESENBACH
TEILFORTSCHREIBUNG IV
ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN, ORTSTEIL KATZENBACH
BESTAND



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN - MIESENBACH
TEILFORTSCHRIBUNG IV
ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN, ORTSTEIL KATZENBACH
ÄNDERUNG**



V E R T R A G

Zwischen

der Ortsgemeinde Hütschenhausen, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister,

der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden, vertreten durch Frau Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz,

der Ortsgemeinde Niedermohr, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Armin Rinder,

der Stadt Ramstein-Miesenbach, vertreten durch Herrn Ludwig Linsmayer, 1. Beigeordneter,

der Ortsgemeinde Steinwenden, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Matthias Huber

- im nachfolgenden Stadt/Gemeinde genannt - ,

und

der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Kanalwerk, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Ralf Hechler,

- im nachfolgenden Verbandsgemeinde genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt - ,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG

- im nachfolgenden Anlagen genannt -

folgendes vereinbart:

Abschnitt I Straßenbenutzung

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Abwasserbeseitigung, durch die die Verbandsgemeinde Straßen auf Grund der ihr eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2 Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

(1) Die Stadt/Gemeinde gestattet der Verbandsgemeinde, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.

(2) Die Stadt/Gemeinde gestattet gleichzeitig nach § 45 Abs. 2 LStrG die Verlegung von Anlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen).

(3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Stadt/Gemeinde stehen.

(4) Die Verbandsgemeinde und die Stadt/Gemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

§ 3 Arbeiten der Verbandsgemeinde an den Anlagen

(1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holt die Verbandsgemeinde sie ein.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich die Verbandsgemeinde, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt die Verbandsgemeinde der Stadt/Gemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.

(3) Die Bauarbeiten sind durch die Verbandsgemeinde so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Die Verbandsgemeinde zeigt der Stadt/Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung kann eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden.

(5) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf die Anlage oder Arbeiten hieran, zurückzuführen ist. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Stadt/Gemeinde. Soweit auf eine Abnahme verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Verbandsgemeinde über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4

Kosten für die Herstellung und den Ausbau

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) trägt die Verbandsgemeinde, wenn Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von der Verbandsgemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbaustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, sofern sie durch die Anlagen der Verbandsgemeinde erforderlich werden,
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Stadt/Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Abwasserbeseitigungsanlagen,
3. zur Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Stadt/Gemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossene Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Verbandsgemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit

diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 40 Jahre, bei Straßen 20 Jahre.

(4) Ist weder eine Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide in einem Zuge erstmals hergestellt, trägt die Verbandsgemeinde die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Oberbaus (siehe Bilder 1-3 gem. RStO 12) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der der Verbandsgemeinde vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Stadt/Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues. Soweit Baunebenkosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(5) In den Fällen, in denen eine Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind und beide in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligt sich die Verbandsgemeinde an den Kosten des Straßenausbaus. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag beigefügten Anlage; die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(6) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 5

Kosten für die Unterhaltung

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6

Duldungspflicht

Die Verbandsgemeinde duldet die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Verbandsgemeinde gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Folgepflicht und Folgekosten

(1) Die Verbandsgemeinde führt Änderungen oder Sicherungen der Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Stadt/Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer

Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Stadt/Gemeinde veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Abwasseranlagen tragen die Stadt/Gemeinde und die Verbandsgemeinde je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Stadt/Gemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Abwasseranlagen, in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt die Stadt/Gemeinde.

(4) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieses Vertrages auszugleichen.

§ 8

Freistellungspflicht der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde stellt die Stadt/Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Stadt/Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Information der Stadt/Gemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Verbandsgemeinde hat vor umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Stadt/Gemeinde zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

§ 10

Beseitigung stillgelegter Anlagen

(1) Die Stadt/Gemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Verbandsgemeinde an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführt. Die Pflichten der Verbandsgemeinde nach § 3 dieses Vertrages bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann die Stadt/Gemeinde von der Verbandsgemeinde die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Stadt/Gemeinde die Beseitigung der Abwasserbeseitigungsanlagen, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies

erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen trägt die Kosten der Beseitigung die Verbandsgemeinde.

§ 11 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.

§ 12 Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vertragspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vertraglichen Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vertragspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 13 Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Stadt/Gemeinde die Verbandsgemeinde hierüber zu informieren. Auf Antrag der Verbandsgemeinde hat die Stadt/Gemeinde zu Gunsten der Verbandsgemeinde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Verbandsgemeinde wird die Stadt/Gemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt die Verbandsgemeinde.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Verbandsgemeinde der Stadt/Gemeinde eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 14 Übertragung der Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Stadt/Gemeinde voraus.

Abschnitt II Straßenoberflächenentwässerung

§ 15 Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung

(1) Die Stadt/Gemeinde überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen der Verbandsgemeinde. Für neu hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Stadt/Gemeinde dies beantragt und die Verbandsgemeinde dem zugestimmt hat.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Stadt/Gemeinde stehenden Teile der Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

§ 16 Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem

(1) Die Stadt/Gemeinde zahlt der Verbandsgemeinde für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen - abgeleitet.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde, auf den m² Fläche der Verkehrsanlage bezogen, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen - in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Straßenfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m² multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Stadt/Gemeinde im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 18 dieses Vertrages durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt;

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbstständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträgern Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Stadt/Gemeinde insgesamt an die Verbandsgemeinde gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Stadt/Gemeinde nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Stadt/Gemeinde zu tragen.

§ 17

Straßenabläufe und Anschlussleitungen

(1) Die Stadt/Gemeinde übernimmt die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung für die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Stadt/Gemeinde. Zu den von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen.

(3) In den über die Entwässerung von Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an

diesen Straßen über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen des Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Stadt/Gemeinde zugutekommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Landes- und Kreisstraßen.

§ 18 Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 16 von der Stadt/Gemeinde zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Abschnitt III Allgemeines

§ 19 Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigt die Verbandsgemeinde nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Stadt/Gemeinde der Verbandsgemeinde rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten,

§ 20 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag ist 6-fach gefertigt und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Gleichzeitig tritt der Vertrag zur Regelung der Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen vom 29.11.1988 außer Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den _____

Für die Ortsgemeinden/Stadt

Hütschenhausen

Kottweiler-Schwanden

Niedermohr

.....
(Ralf Leßmeister)

Ortsbürgermeister

.....
(Gabriele Schütz)

Ortsbürgermeisterin

.....
(Armin Rinder)

Ortsbürgermeister

Ramstein-Miesenbach

Steinwenden

In Vertretung:

.....
(Ludwig Linsmayer)

1. Beigeordneter

.....
(Matthias Huber)

Ortsbürgermeister

Für die Verbandsgemeinde

-Kanalwerk-

.....
(Ralf Hechler)

Bürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 5 dieses Vertrages

Zwischen den Parteien dieses Vertrages besteht Einvernehmen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen betreffend der Gemeindestraßen ebenfalls anstehende Leitungsverlegungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme durchgeführt werden.

Hierdurch tritt eine Ersparnis insoweit ein, dass seitens des Straßenbaulastträgers auf die ansonsten erforderliche Wiederherstellung der Fahrbahn, Rinnen- und Bürgersteiganlage durch den Straßenbaulastträger verzichtet werden kann.

Die dadurch ersparten Kosten erhält der Straßenbaulastträger als Kostenanteil des Ver- und Entsorgungsträgers für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme. Durch diese Vorgehensweise tritt sowohl für den Straßenbaulastträger als auch für den Ver- und Entsorgungsträger eine Kostenersparnis ein.

Die Höhe der von den Ver- und Entsorgungsträgern zu entrichtende Pauschale wird in Anlehnung an die bestehende Regelung mit den Straßenbaulastträgern der Landes- und Kreisstraßen festgelegt.

Gemeinsamer Ausbau zwischen Straßenbaulastträger und Ver-/Entsorgungsträger innerhalb der Ortsdurchfahrt von klassifizierten Straßen in Rheinland-Pfalz

Anlage zur Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2014 – Kostenpauschalen für die eingesparte Straßenwiederherstellung 2012 (sog. Bewertungsmatrix)

Grabenbreite nach DIN [m]	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90
Zustand 5 (gemäß ZEB) [€]	47,60	49,40	51,20	53,00	54,80	56,60	58,40	60,20	62,00	64,00	66,00	68,00
Zustand 4 (gemäß ZEB) [€]	71,00	75,00	79,00	83,00	87,00	91,00	95,00	99,00	103,00	106,50	110,00	113,50

Aufgrund der unterschiedlichen Bauklassen zwischen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen wird der Wert den die Ver- und Entsorgungsträger zu leisten haben mit 85 v.H. der vorstehenden Kostenpauschale nach der vereinbarten Kategorie zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende Werte:

Grabenbreite nach DIN [m]	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90
Zustand 5 (gemäß ZEB) [€]	40,46	41,99	43,52	45,05	46,58	48,11	49,64	51,17	52,70	54,40	56,10	57,80
Zustand 4 (gemäß ZEB) [€]	60,35	63,75	67,15	70,55	73,95	77,35	80,75	84,15	87,55	90,52	93,50	96,47

Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind auch die Kosten für die im Bereich der Hausanschlüsse erforderlichen Straßenbauarbeiten des Straßenbulasträgers abgegolten.

Soweit keine offene Erneuerung des Hauptkanales erfolgt, jedoch die Hausanschlüsse offen saniert werden müssen, wird der Wiederherstellungsanteil für die Hausanschlüsse mit 30 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

Der Ver- und Entsorgungsträger beteiligt sich an den nachgewiesenen Kosten, die durch die Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch entstehenden, im Verhältnis der fiktiven Grabenbreiten zur Gesamtfahrbahnbreite.

Erläuterungen:

Bei gemeinsamen Baumaßnahmen wird die gemeinsame Vergabe an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter angestrebt.

Es besteht auch die Möglichkeit Ausgleichszahlungen der Beteiligten zu vereinbaren.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Wiederherstellung können auch andere Regelungen wie z.B.

Abrechnung nach den Feststellungen des Straßenzustandes über Bohrkerne gewählt werden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Wiederherstellungskosten ist hierbei zu beachten.

Anlage zu § 4 Absatz 4 dieses Vertrages

(Quelle: RStO R 1 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Ausgabe 2012. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)

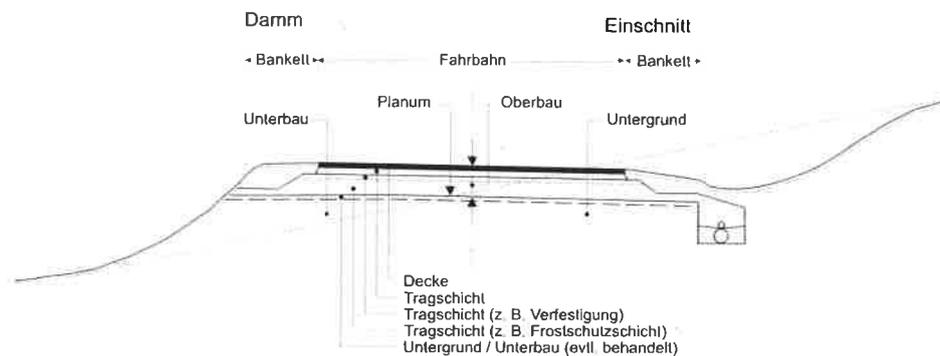


Bild 1: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung außerhalb geschlossener Ortslage sowie in geschlossener Ortslage mit wasserdurchlässigen Randbereichen – Damm/Einschnitt –

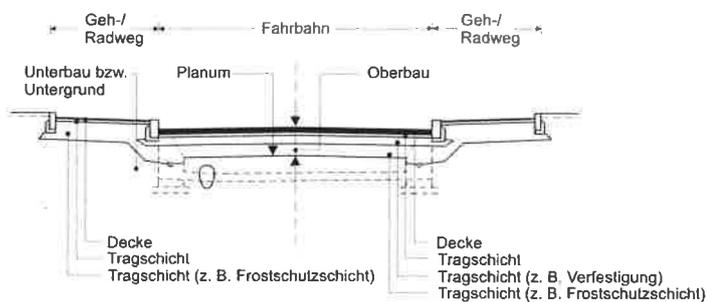


Bild 2: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit teilweise wasserundurchlässigen Randbereichen sowie mit Entwässerungseinrichtungen

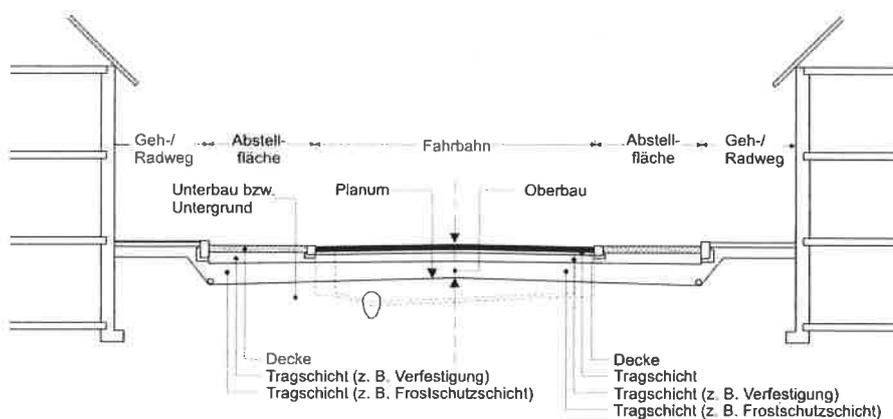


Bild 3: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit wasserundurchlässigen Randbereichen und geschlossener seitlicher Bebauung sowie mit Entwässerungseinrichtungen

Wirtschaftsplan 2018

Betriebssicht (absolut)

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 28.09.2017

Forstamt	32 Otterberg
Betrieb	

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2015, aktualisiert: 01.10.2015)

Hiebsatz pro Jahr	714 fm
Holzboden (HoBo)	163,6 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,4 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Holz								
Produktion	610		14.850	-14.850	-14.250	-11.884	-11.710	-13.693
Verkauf	530	28.307		28.307	29.397	25.663	25.921	24.954
Ergebnis Holz		28.307	14.850	13.457	15.147	13.779	14.211	11.261
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter		500		500	500			
Waldbegründung								
Waldpflege			1.000	-1.000	-1.000			
Waldschutz gegen Wild			300	-300	-300			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.000	-1.000	-2.000	-2.087		
Naturschutz und Landschaftspflege								
Erholung und Walderleben								
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)								
Wegeunterhalt			500	-500	-1.500	-1.017		
Leistungen für Dritte								
Fördermittel (Forstbetrieb)								
Übriges		1.177	7.587	-6.410	-2.969	-8.701	-6.100	-6.968
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		1.677	10.387	-8.710	-7.269	-11.805	-6.100	-6.968
Ergebnis Forstbetrieb variabel		29.984	25.237	4.747	7.878	1.974	8.111	4.293
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune			4.171	-4.171	-6.049	-2.993		
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune			4.171	-4.171	-6.049	-2.993		
Betriebsergebnis nach LWaldG		29.984	29.408	576	1.829	-1.020	8.111	4.293

	Planung 2018			Kennzahlen Vorjahre				
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen: Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten) produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)			
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Wirtschaftsplan 2018

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 28.09.2017

Forstamt
Betrieb

Beträge mit Mwst.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Aufwand	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	4.171
55510 Ergebnis					0	4.171
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	28.307	0
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	100
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	14.750
55511 Ergebnis					28.307	14.850
55512	Sachgüter, Nebennutzungen	Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	1.677	0
55512 Ergebnis					1.677	0
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	1.000
55513 Ergebnis					0	1.000
55519	Biologische Produktion	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	1.300
55519 Ergebnis					0	1.300
55522	Infrastruktur	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	7.537
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	500
55522 Ergebnis					0	8.037
(Leer)	(Leer)	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	50
(Leer) Ergebnis					0	50
Gesamtergebnis					29.984	29.408

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebsicht entnommen werden.

Wirtschaftsplan 2018

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 28.09.2017

Forstamt
Betrieb

Ertrag / Aufwand	Nr.	Konto Bezeichnung	Beträge	
			Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	1.677	0
	441150	Erträge aus Holzverkäufen	28.307	0
Ertrag Ergebnis			29.984	0
Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	7.687
	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	17.550
	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	4.171
Aufwand Ergebnis			0	29.408
Gesamtergebnis			29.984	29.408

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Wirtschaftsplan 2018

Erlös- / Kostenartenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 28.09.2017

Forstamt
Betrieb

32 Otterberg

Ertrag und Aufwand nach Erlös- und Kostenartengruppen.

Beträge mit Mwst.

Ertrag / Aufwand	Erlös- / Kostenartengruppe	Geschäftsbereich	Beträge	
	Bezeichnung	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
Aufwand	Sach- und Sonstige Kosten	Beträge der Kommune	0	4.171
		Holz	0	100
		Sonstiger Forstbetrieb	0	7.587
	Sach- und Sonstige Kosten Ergebnis		0	11.858
	Unternehmerkosten	Holz	0	14.750
	Sonstiger Forstbetrieb	0	2.800	
Unternehmerkosten Ergebnis		0	17.550	
Ertrag	Umsatzerlöse, Erstattungen	Holz	28.307	0
		Sonstiger Forstbetrieb	1.677	0
	Umsatzerlöse, Erstattungen Ergebnis		29.984	0
Gesamtergebnis			29.984	29.408

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz

vom Oktober 2017

Der Wald in Rheinland-Pfalz ist im bundesweiten Vergleich sowohl im Privat- als auch im Kommunalwald von außergewöhnlich kleinteiligen Besitzstrukturen und Gemengelage geprägt. Dem hat das Gemeinschaftsforstamt Rechnung getragen.

Mit Blick auf das Kartellverfahren in Baden-Württemberg und daraus möglicherweise erwachsenden Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz zieht sich Landesforsten aus dem Holzverkauf für nichtstaatlichen Waldbesitz zurück.

Vor diesem Hintergrund haben sich **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Gemeinde- und Städtebund** und **Waldbesitzerverband** auf folgende Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs verständigt, die mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden sollen:

1. Der gemeinsame Holzverkauf aus dem Staatswald und aus nichtstaatlichen Forstbetrieben wird zum 01.01.2019 (= Ziel) getrennt. Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können Ausnahmen vereinbart werden, soweit für diese keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.
2. Jede neu zu bildende kommunale Holzvermarktungsorganisation sollte über ein Aufkommen von etwa 250.000 Erntefestmetern als Vermarktungsmenge verfügen (Gesamtumsatz damit rund 15 bis 20 Mio. Euro). Dadurch kann dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen.
3. Vorgeschlagen wird daher die Bildung von 6 selbständigen und unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, die flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt sind.
4. Vorgesehen sind eine wirksame staatliche Anschubfinanzierung und ein sozialverträglicher Übergang von geschultem Landesforsten-Personal. Hierdurch werden optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt der Holzvermarktungsorganisationen mit dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit geschaffen.
5. Bei der Wahl der Rechtsform der kommunalen Holzverkaufsorganisationen sollte auf eine GAK-Förderfähigkeit geachtet werden (vgl. § 41 Abs. 5 Nr. 1 BWaldG).
6. Das MUEEF veranlasst notwendige beihilferechtliche Notifizierungen von Förderrichtlinien (z.B. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, 2014/C 204/01)
7. Die bereits im Rahmen der Verpflichtungszusagen gegenüber dem Bundeskartellamt gegründeten Pilotprojekte und eventuell hinzukommende Vermarktungsorganisationen im Privatwald werden fortentwickelt und gefördert.
8. Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können künftig jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
9. Es erfolgt eine klare Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits.
10. Die notwendigen Gesetzesänderungen (z.B. LWaldG, ggf. LFAG) werden zügig eingeleitet.

